



GESELLSCHAFT SCHWEIZ-ISRAEL

Sektion Zentralschweiz

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem «Namen Gesellschaft Schweiz – Israel, Sektion Zentralschweiz» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern. Der Verein ist eine regionale Sektion der am 12. Dezember 1957 gegründeten Gesellschaft Schweiz – Israel.

Name, Sitz

Art. 2

¹ Der Verein bezweckt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Israel zu vertiefen, indem er den Mitgliedern und der Öffentlichkeit die kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Israel näher bringt. Der Verein dient der Friedensförderung und der Völkerverständigung.

Zweck

² Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Er ist nicht gewinnorientiert. Er richtet sich an einen offenen Bestimmungskreis. Er ist politisch und religiös unabhängig.

³ Der Verein kann alle Verträge abschliessen, die direkt oder indirekt mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen. Er kann zur Verfolgung seines Zweckes Grundstücke erwerben, veräussern, bebauen, belasten, mieten und vermieten sowie Hypotheken aufnehmen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen ab 16 Jahren und juristische Personen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet frei über die Aufnahme. Er kann die Mitgliedschaft an bestimmte Voraussetzungen knüpfen sowie den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder wählen.

Erwerb

Art. 4

¹ Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende Kalenderjahr.

Austritt

² Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet ausschliesslich und abschliessend der Vorstand. Er hört das Mitglied vorher an.

Ausschluss

³ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Mittel und Haftung

Art. 5

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Schenkungen, erbrechtlichen Zuwendungen, Erträgen aus Vermögen und Vereinsaktionen, Darlehen sowie übrigen Zuwendungen aller Art. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Mittel

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Haftung

Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

Organe

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

Kompetenzen

1. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
3. Entlastung der Vorstandsmitglieder
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. Änderung der Statuten
7. Beschlussfassung betreffend Auflösung oder Fusion
8. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorlegt

Art. 9

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

Einberufung

² Der Vorstand, die Revisionsstelle oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Telefax an alle Mitglieder spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekanntzugeben. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zehn Tage vor der Versammlung zusätzliche Anträge durch schriftliche Einreichung beim Vorstand traktandieren zu lassen; diese Anträge werden jedoch nur verhandelt, sofern mindestens ein Antrag stellendes Mitglied anwesend ist oder der Vorstand am beantragten zusätzlichen Traktandum festhält.

Art. 10

¹ Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied, bei deren Verhinderung ein von der Versammlung bestimmtes Vereinsmitglied. Der/die Vorsitzende ernennt die protokoll-

Vorsitz

führende Person sowie die erforderlichen Stimmzähler.

² Über die Beschlüsse und Wahlen sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen, das von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Protokoll

Art. 11

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung und in der schriftlichen Beschlussfassung eine Stimme. Die Stellvertretung ist nicht zulässig.

Stimmrecht,
Stellvertretung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmhaltungen und ungültige Stimmen sind keine abgegebenen Stimmen). Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der/die Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Beschluss-
fassung

B. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Konstituierung

Art. 14

¹ Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Er kann sämtliche Gegenstände der Mitgliederversammlung zum Beschluss unterbreiten. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

Befugnisse

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Vertretung des Vereins sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung im Rahmen der statutarischen Vorgaben
3. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
4. Festlegung der Vertretung des Vereins an der Delegiertenversammlung und der Sektionenkonferenz der Gesellschaft Schweiz – Israel
5. Festlegung des Vereinsjahres und der Vereinsadresse (Domizil)

² Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins an Vorstandsmitglieder oder Dritte delegieren.

Kompetenz-
delegation

Art. 15

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Einberufung

Art. 16

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzung.

Vorsitz

² Über die Beschlüsse des Vorstandes sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen, das von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Protokoll

Art. 17

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Beschluss-
fassung

² Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden (sog. Zirkularbeschlüsse: Brief, Telefax oder E-Mail), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Zirkularbe-
schlüsse**Art. 18**

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Es kann nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden, sofern der Vorstand nicht ausdrücklich etwas anderes beschliesst, insbesondere für den Zahlungsverkehr bei Post/Bank kann der Vorstand Personen mit Einzelunterschrift bestimmen.

Zeichnungs-
recht**C. Revisionsstelle****Art. 19**

¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Rechnungsrevisor bzw. einer Rechnungsrevisorin oder einer juristischen Person. Die Revisionsstelle muss nicht Mitglied des Vereins sein. Sie wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie muss vom Vorstand unabhängig sein.

Wählbarkeit

² Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Aufgabe

D. Der Beirat**Art. 20**

Der Vorstand kann zum Zweck der Vernetzung und der unverbindlichen Beratung des Vorstandes einen Beirat einsetzen, dessen Mitglieder nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Der Beirat hat weder strategische noch operative Verantwortung.

Beirat

Schlussbestimmungen**Art. 21**

Bei der Auflösung des Vereins durch Liquidation ist ein allfälliger Aktivenüberschuss einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher, gemeinnütziger Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Auflösung

Art. 22

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr, sofern der Vorstand keine andere Terminierung festlegt.

Vereinsjahr

Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 28. November 2007 in Luzern beschlossen. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 1973.

Peter Stadelmann, Präsident

Rolf Koch, Sekretär